



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 38

Freitag, den 6. März 2026

Nummer 9

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
73 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern-Klosterhöfe	2
74 Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des Hellen Marktes vom 24.04.2026 bis 26.04.2026 in Schlüchtern	3
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
75 Sprechstunde der Seniorenbeauftragten	5
76 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	5
77 Sprechstunden des Versorgungsamtes	5

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

73 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR SCHLÜCHTERN-KLOSTERHÖFE

Die Freiwillige Feuerwehr Schlüchtern-Klosterhöfe lädt ihre Mitglieder zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung des Feuerwehr Fördervereins Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern-Klosterhöfe und der öffentlichen Feuerwehr auf

Samstag, dem 21. März 2026, um 20:00 Uhr

im **Dorfgemeinschaftshaus in Gomfritz** ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresberichte
 - a) Vorsitzender
 - b) Wehrführer
 - c) Kassenwart
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Grußworte der Gäste
7. Ehrungen
8. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
9. Neuwahlen
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Stellv. Schriftführer
 - e) Kassenwart
 - f) Stellv. Kassenwart
 - g) Beisitzer
 - h) Zeugwart
 - i) Kassenprüfer
 - j) Wehrführer
 - k) Stellv. Wehrführer
10. Verschiedenes

Schlüchtern, 17.02.2026

gez. Andreas Zinkhan
1. Vorsitzender

gez. Horst Herzog
Wehrführer

74 ALLGEMEINVERFÜGUNG ÜBER LADENÖFFNUNGSZEITEN ANLÄSSLICH DES HELLEN MARKTES VOM 24.04.2026 BIS 26.04.2026 IN SCHLÜCHTERN

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern erlässt auf der Grundlage des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr.33) folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich des Hellen Marktes in Schlüchtern werden folgende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen im Bereich Unter den Linden, Klosterstraße, Obertorstraße bis Einmündung Bahnhofstraße, Wassergasse, Stadtplatz, Schloßstraße bis Parkplatz Stadthalle in Schlüchtern erlaubt:

Sonntag, den 26.04.2026 in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr.

Ausgenommen von der Sonntagsöffnung sind folgende Handelszweige: Banken, Versicherungen, Friseure, Reisebüros, Firmen zur Arbeitsvermittlung und Lernhilfestudios

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 in der Fassung vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr.33) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden können.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf sechs zusammenhängende Stunden bis längstens 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses.

Der Helle Markt ist ein überregionales Großereignis. Es wird mit einer hohen Besucherzahl gerechnet. In Ausübung des Ermessens wird eingeschätzt, dass die Offenhaltung der Verkaufsstellen für den mit der Veranstaltung in Zusammenhang entstehenden Bedarf der Besucher nach Ge- und Verbrauchsartikeln erforderlich ist, gleichzeitig sollen die Geschäfte sich am Marktgeschehen beteiligen. Die normale sonstige werktägliche Geschäftigkeit dieser Ladengeschäfte soll an diesem Tag im Hintergrund stehen

Die Geschäfte beteiligen sich direkt am Marktgeschehen und haben ihrerseits einen Stand vor dem Ladengeschäft. Die Ladeninhaber können in Notfällen angesprochen werden und Hilfe vermitteln. Im Falle einer Brandmeldung können die Besucher des Marktes in die Ladengeschäfte ausweichen, von dort den Notdienst verständigen und die vorhandenen Rettungswege nutzen. Diesem Bedürfnis kann nur durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen entsprochen werden. Handelszweige, welche keinen direkten und dringenden Bedarf decken können, werden von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Markt und den geöffneten Geschäften besteht ebenfalls, da diese sich auf dem Marktgelände befinden. Die Verkaufsfläche der Geschäfte ist dabei nicht größer als die Fläche des Marktes.

Der Markt umfasst ca. 70 Marktstände und ungefähr 5 geöffneten Ladengeschäfte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) in der Bekanntmachung vom 19.März 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Vorliegen eines besonderen Interesses. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonderöffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die in den vergangenen Jahren entstandene Tradition dieser Veranstaltung fortzuführen und zu vertiefen, was ohne die Beteiligung der Händler unmöglich ist.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches gerecht zu werden. Die Händler erhalten somit die Möglichkeit, den Besucherstrom zu nutzen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der Aufschiebung der Umsetzung. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsrecht in Frankfurt am Main, Adalberststraße 18, 60486 Frankfurt am Main, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise

Von dieser Regelung werden die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt. Bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Schlüchtern, den 03.03.2026

gez. Möller
Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

75 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Tribensky, findet am

Freitag, dem 13. März 2026,

von 10.00 bis 12.00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum, Lotichiusstraße 38, statt.

Die Seniorenbeauftragten sind auch telefonisch, Frau Ott (06661) 4148 und Herr Tribensky (06661) 4182, erreichbar und bieten außerdem die Möglichkeit eines Hausbesuches an.

76 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

77 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält an folgenden Tagen im **März 2026** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum KUBE, Lotichiusstraße 38, Büro „Johann Joachim Weitzel“ im 1. OG, Tel.: 06661 / 85-484, ab:

Freitag, den 27. März 2026

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

In Elterngeldangelegenheiten kann vor Ort lediglich Hilfe zur Antragstellung erfolgen, jedoch keine persönliche Fall-Beratung!